



Öffentliche Bekanntmachung
vom 11.07.2023
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Ravenstein-Ballenberg (Ortslage)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az.: 2.26 - 2669/ B 07.14

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 2 vom 05.05.2022 und Nr. 3 vom 24.05.2023 in der **Flurbereinigung Ravenstein – Ballenberg (Ortslage)** für zulässig erklärt.

Die Änderungen betreffen die Maßnahmen Nr. 135 (Neubau Asphaltweg im Gewinn Ober dem Pfarrgarten), 144 (Platzgestaltung an der Zehntscheuer), 145 (Modernisierung Schotterweg und Seitengraben im Gewinn Weinberg Steige), 419 (Wiederherstellung eines Hohlweges im Gewinn Am Mühlgraben, Anlage von extensivem Grünland mit einem Einzelbaum im Gewinn Ober dem Pfarrgarten und Heckenpflege im Gewinn Weinberg Steige),

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist, da von den Änderungen nur in sehr geringem Umfang Schutzgebiete bzw. Schutzgüter betroffen sind. Potentiell vorkommende, seltene oder gefährdete, Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2669) eingesehen werden.

DS

gez. Lünenschloß, VD